Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
Entbieten Unsern auf dem Provinzial-Landtage zu Münster versammelt gewesenen getreuen Ständen von Westfalen Unsern gnädigen Gruß! — Wir haben die auch bei deren diesmaligen Versammlung bethätigten Gesinnungen treuer Anhänglichkeit und nicht minder den Eifer, mit welchem Unsere getreuen Stände des Landes Wohlfahrt zu erzielen sich bestrebt haben, mit landesväterlichem Wohlgefallen erkannt und ertheilen Ihnen auf die Uns unterthänigst vorgelegten Erklärungen und Bitten den folgenden gnädigsten Bescheid. —

I. Die dem Landtage vorgelegten Propositionen betreffend.

1) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, daß die in der ihnen vorgelegten Verordnung wegen Abstellung der Gebehochzeiten und ähnlicher in dortiger Provinz üblichen Festlichkeiten angedroheten Strafen herabgesetzt werden möchten, haben Wir gewillfahrt und die gedachte Verordnung, da Unsere getreuen Stände solche als wohlthätig anerkannt und um Einführung derselben gebeten haben, bereits unter dem 3. Mai d. J. vollzogen und deren Publikation durch die dortigen Amtsblätter befohlen. 1) Abstellung d. Gebe-Hochzeiten.

2) Auf die Erklärung Unserer getreuen Stände über die Ihnen vorgelegte Proposition wegen Festsetzung eines Maximi der jährlichen Wegebauleistungen im Herzogthum Westfalen haben Wir verordnet, daß vorläufig das Maximum der jährlichen Straßenbau-Leistungen eines Verpflichteten auf 6 Arbeitstage mit der Hand oder dem Gespann im Sommer und auf 8 Arbeitstage desgleichen im Winter, oder wenn die Ausführung eines Straßenbaues im Wege des Verdingens der Arbeiten an einen Dritten vorgezogen wird, auf einen, jedoch vor der Hand nur für den Zeitraum von höchstens 12 Jahren statthaften Zuschlag von 8⅓ pCt. im Jahre auf die Grund- und die Klassensteuer der zu Natural-Wegebau-Leistungen Verpflichteten festzusetzen ist, so wie daß dieses Maximum für diejenigen Ge- 2) Rechtsverhältnisse des Wegebaues im Herzogthum Westfalen.

meinen, deren Fluren durch die Wegelinie nicht berührt werden, die aber zu nachbarlichen Hülfsleistungen gesetzlich verpflichtet sind, auf die Hälfte anzunehmen ist, jeder Gemeine aber überlassen bleiben soll, die hiernach im Ganzen auf sie fallende Wegebau-Last unter die Gemeine-Glieder zu vertheilen.

Die von Unsern getreuen Ständen bei dieser Gelegenheit vorgetragenen weitern Anträge betreffend, so ist die Feststellung derjenigen Wege, auf welche die vorgehend gedachten Leistungen zu beziehen sind, allerdings wünschenswerth. Da indeß über diejenigen Straßen, welche der Staat ohne alle Concurrenz der Eingesessenen zu unterhalten hat, kein Zweifel obwaltet, so kommt es nur noch auf Ermittelung derjenigen Verbindungsstraßen an, welche im Gegensatz der von den einzelnen Gemeinen zu unterhaltenden Vicinal-Wege, als Bezirks- oder Provinzialstraßen zu behandeln sind, und haben Wir daher im Herzogthum Westfalen, wie in allen übrigen Theilen der Provinz angeordnet, daß die diesfälligen Ermittelungen durch die Regierung unter Aufsicht des Ober-Präsidenten veranlaßt und dabei die Kreisstände mit ihren Wünschen gehört werden. Nicht angemessen kann es dagegen befunden werden, den Kreisständen hierüber gänzlich die Bestimmung zu übertragen, weil bei Feststellung der Bezirksstraßen noch andere Interessenten, als die eines einzelnen oder einzelner Kreise in Betracht kommen. Aus welchem Grunde denn auch in den West-Rheinischen Landestheilen die Bestimmung der Bezirksstraßen nicht den Ständen überlassen ist, sondern von Uns Allerhöchstselbst auf den Vorschlag Unseres Ministers des Innern erfolgt. Eben so wenig zulässig ist der Antrag, bei der Entscheidung, welche Straßen als Provinzialstraßen zu behandeln sind, der bisherigen Observanz zu folgen; indem einestheils dieser Antrag in der Wege-Ordnung vom 14. Januar 1769, welche von sämmtlichen Landstraßen und Wegen ohne Ausnahme handelt, nicht begründet ist, und überdem die Observanz in diesem Falle einen nicht zweckmäßigen Bestimmungsgrund abgeben würde, da die Wichtigkeit öffentlicher Wege nicht von unveränderlichen Verhältnissen, sondern von vielfältig wechselnden Umständen abhängig ist, weshalb denn auch selbst die jetzige Auswahl von Bezirksstraßen keineswegs als eine für die Folgezeit abgeschlossene Bestimmung hinzustellen seyn wird.

Dem Gesuch: den provinziellen Wegebau-Fonds in seiner früheren Höhe von 23,611 Rthlr. 3 Sgr. 4 Pf. zu belassen, steht entgegen, daß dieser Fonds

a) um den darunter begriffenen Betrag der mit dem 1. Januar 1821 aufgehobenen Gewerbe- und Viehsteuer, im Verhältniß des Steuer-Capitals mit 6505 Rthlr.;

b) um die zur Verzinsung und Amortisirung der Wegebau-Schulden des Herzogthums Westfalen bestimmten 6700 Rthlr., zusammen um 13,205 Rthlr.

gekürzt ist, so daß in runder Summe nur 10,406 Rthlr. übrig geblieben sind, welche von

dem Grundsteuer-Contingent des Herzogthums Westfalen abgeschrieben sind, und durch besondere Beischläge zur Grundsteuer aufgebracht werden.

Wenn aber die getreuen Stände die Belassung der 6505 Rthlr. dadurch begründen wollen, daß an die Stelle der aufgehobenen Vieh- und Gewerbesteuer, die Klassen- und resp. Mahl- und Schlachtsteuer und eine andere Gewerbesteuer eingeführt ist, so haben Sie dabei übersehen, daß die letzten Steuern allgemeine Landes-Abgaben für alle Provinzen sind, aus denen die übrigen Provinzen gleiche Bewilligungen würden fordern können, wenn sie der einen zugestanden würden. Auch haben dieselben, wenn Sie die Bewilligung der 6700 Rthlr. deshalb wünschen, weil die Wegebau-Schulden zu denjenigen Schulden gehörten, welche durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 als Provinzial-Staatsschulden anerkannt sind, außer Acht gelassen, daß die Verzinsung und Tilgung der Wegebau-Schulden gerade einen der Zwecke des Wegebau-Fonds ausgemacht hat, und also besonders fundirt ist.

3) Erbfolgeordnung in den ritterschaftl. Familien.

3) Den von Unsern getreuen Ständen der Ritterschaft Uns vorgelegten Entwurf eines Statuts über die Erbfolge in den ritterschaftlichen Familien haben wir für den damit beabsichtigten Zweck nicht ausreichend befinden können. Damit aber die bezweckte Ordnung der Intestat-Erbfoge in den ritterschaftlichen Familien, zur Erhaltung des Familien-Besitzthums in denselben, unter gerechten und ausführbaren Maßgaben nach Unserer Allerhöchsten Landesväterlichen Absicht und nach den Wünschen Unserer getreuen Ritterschaft erreicht werde, haben Wir zunächst unter Leitung Unsers Justizministers und unter Theilnahme des wirklichen Geh. Raths und Ober-Präsidenten v. Vincke die Grundzüge zu der dieserhalb zu treffenden Anordnung entwerfen lassen, mit deren Zugrundelegung der rc. v. Vincke unter Beirath der Westfälischen Provinzial-Behörden und einiger Mitglieder der dortigen Ritterschaft ein vollständiges Intestat-Erbfolge Statut ausarbeiten wird, welches demnächst Unsern getreuen Ständen auf dem Provinzial-Landtag zur Erklärung vorgelegt werden soll.

4) Die Auslosung der Hälfte der Provinzial-Landtags-Abgeordneten.

4) Aus der ehrerbietigen Anzeige über die nach Vorschrift des §. 53. des Gesetzes wegen Anordnung von Provinzial-Ständen in Westfalen vom 27. März 1824 vorgenommenen Ausloosung der einen Hälfte der Provinzial-Landtags-Abgeordneten haben Wir ersehen, daß Unser getreuer Stand der Städte hierbei von der irrthümlichen Ansicht ausgegangen ist, daß die 7 Abgeordneten der alternirend zu Virilstimmen berechtigten Städte deshalb, weil dieselben auf dem nächsten Landtag nicht erscheinen, als an und für sich ausscheidend betrachtet werden müßten, und demnach, anstatt von der Gesammtzahl der 20 Mitglieder dieses Standes, die Hälfte, also 10 Abgeordnete, ausloosen zu lassen, nur von den nach Abzug jener 7 Abgeordneten übrig bleibenden 3 hat ausloosen lassen.

Dieses Verfahren ist indessen an und für sich selbst, wie in seinen nothwendigen Folgen,

der vorerwähnten gesetzlichen Vorschrift durchaus entgegen, indem solche dahin geht, daß, mit Ablauf von jedesmal 3 Jahren die Dauer der Wahl von einer Hälfte der Abgeordneten eines jeden Standes ablaufe, und dieselben durch neue Wahlen ersetzt werden; bei dem hier beobachteten Verfahren aber, an die Stelle der ohne Loos ausscheidenden Abgeordneten, nicht neu erwählte Landtags-Abgeordnete, sondern die mit ihnen gleichzeitig und für dieselbe Zeit erwählten Deputirten der nun an die Reihe kommenden alternirenden Städte, auf den Landtag eintreten, mithin also für diesmal anstatt 10 nur 3 das nächste Mal aber 17 Mitglieder des Standes der Städte respekt. ausscheiden und durch neu erwählte ersetzt werden müßten. Um diesem späterhin sich immer wiederholenden Uebelstande abzuhelfen, müssen nunmehr die 7 Abgeordneten der alternirenden Städte, als durchs Loos ausgeschieden betrachtet und für sie sowohl als für die Abgeordneten derjenigen Städte, welche mit den Städten, von welchen sie abgeordnet sind, alterniren, neue Wahlen angeordnet werden.

II. Die Anträge, Bitten und Beschwerden der Stände betreffend.

1) Die Deklaration d. Großherzogl. Hessischen Gesetzes vom 1. Dez. 1807, die Verhältnisse der adlichen Gerichtsherren betreffend.

1) Das Gesuch Unserer getreuen Ritterschaft um Declaration der Großherzogl. hessischen Verordnung vom 1. Decemb. 1807 die Verhältnisse der adeligen Gerichtsherren betreffend, haben wir der Berücksichtigung werth befunden und veranlaßt, daß über eine solche Declaration das Gutachten Unsers Staatsraths erfordert werde; gleichzeitig aber zur Sicherstellung der Fideicommiß-Anwärter gegen die von jetzt an mit dem Fideicommiß etwa vorzunehmenden Dispositionen und gegen die eintretenden Erbfälle, den Anwärtern ihre fideicommissarischen Rechte bis zur Regulirung ihres Verhältnisses in einer besondern Ordre vorbehalten.

2) Die Großherzogl. Hessische Verordnung vom 28ten April 1809, das Verbot der in Familien-Stiftungen bedungenen ritterbürtigen u. confessionellen Heirathen betreffend.

2) Die von einander abweichenden Anträge Unserer getreuen Ritterschaft einerseits auf Generalisirung und anderseits auf gänzliche Aufhebung der Großherzogl. hessischen Verordnung vom 28. April 1809, durch welche die in Familien-Stiftungen enthaltenen oder darin aufzunehmenden Beschränkungen wegen der adeligen Geburt oder der Confession der zu wählenden Ehegattinnen resp. annullirt und verboten sind, berühren beiderseits die wohlbegründeten rechtlichen Verhältnisse der betreffenden Familien allzu verletzend, als daß Wir Uns zu Gewährung des einen oder des andern derselben bewogen finden könnten.

Sollten jedoch im Herzogthum Westfalen angesessene Geschlechter, die auf den vorhandenen Stiftungen gegründete aber durch die gedachte herzogl. hessische Verordnung aufgehobene Bedingung der adligen Geburt überhaupt oder insonders des Nachweises einer bestimmten Anzahl adliger Ahnen der zu ehelichenden Personen durch gesetzmäßig abzufassende Familien-Beschlüsse entweder gänzlich oder mit den, den betreffenden Familien erforderlich oder

wünschenswerth scheinenden Modifikationen wieder herstellen wollen, so soll ihnen solches gestattet seyn; wohingegen es rücksichtlich der Bedingungen wegen der Confession der zu wählenden Gattinnen bei der in jenem Gesetz enthaltenen Aufhebung solcher Bedingungen auch ferner bewenden muß. Was aber die Familien in den übrigen Theilen der Provinz Westfalen betrifft, woselbst dergleichen durch Familien-Stiftungen bedungene Bestimmungen nicht aufgehoben sind, so ist es denselben nach den Gesetzen ja ohnehin unbenommen, solche durch Familien-Beschlüsse ihren Bedürfnissen und Wünschen entsprechend abzuändern, näher zu bestimmen oder aufzuheben.

Hierbei finden Wir Uns zu Vorbeugung von Streitigkeiten noch festzusetzen veranlaßt, daß, sofern die betreffenden Stiftungs-Urkunden den Ausdruck vollbürtig oder ritterbürtig gebrauchen, ohne dabei eine gewisse Anzahl nachzuweisender Ahnen nahmhaft zu machen, der Nachweis von vier adligen Ahnen jederzeit als ausreichend angenommen werden soll; so wie Wir endlich von denjenigen Familien gewärtigen, bei denen die ihnen durch Stiftungen rücksichtlich der Confession auferlegten mit dem Geiste Unserer Gesetze und ächter christlicher Gesinnungen aber nicht zu vereinbarenden Heiraths-Beschränkungen noch gesetzlich bestehen, daß sie dieselben durch gesetzmäßige Vereinigungen aufzuheben sich beeifern werden.

3) Die Herstellung zweier Familien-Stifter für die Töchter des westfälischen Adels mit verhältnißmäßiger Betheiligung der katholischen Confessions-Genossen, unter Mitwirkung der in Westfalen angesessenen adeligen Geschlechter sind Wir zu genehmigen gern geneigt, und haben daher bereits vor Eingang des desfallsigen Gesuchs Unserer getreuen Ritterschaft die Vorschläge Unsers Staatsministerii dieserhalb erfordert, worauf dasselbe den wirklichen Geheimen Rath und Oberpräsidenten von Vincke beauftragt hat, mit den ritterschaftlichen Landtags-Abgeordneten über den einer solchen Stiftung zu gebenden Umfang und Verfassung zu berathen, vornehmlich aber die Erklärung derselben darüber zu erfordern, ob und in wie weit der in Westfalen begüterte Adel für die Ausstattung dieser Stifter auf eine die Erreichung des Zweckes sicher stellende Weise mitzuwirken erbötig sey. Sobald Uns von dem Resultate dieser nach Anzeige des Staats-Ministerii zwar eingeleiteten aber noch nicht zu Ende gediehenen Verhandlungen Anzeige erstattet seyn wird, werden Wir das Weitere beschließen.

3) Die Herstellung zweier weiblichen Stifter für evangel. u. kathol. adlige Familien Westfalens.

4) Auf Antrag Unserer getreuen Stände haben wir befohlen, daß die Vorschläge wegen Abänderung der jetzigen Kreisverbände in dortiger Provinz dem nächsten Provinzial-Landtage zur Berathung und Erklärung vorgelegt werden, inmittelst aber die Kreistags-Versammlungen auf Grund der jetzt bestehenden Kreis-Eintheilung daselbst sofort provisorisch anordnen lassen.

4) Concurrenz der Stände bei Abändrungen der gegenwärtigen Kreis-Eintheil.

5) Verwendung b. d. König. hannöv. u. großherzog. Oldenb. Regier. wegen Abtrag. d. Zinsrückstände v. den Münst. Landesschulden.

5) Was die von Unsern getreuen Ständen in Beziehung auf die Zinsrückstände der Münsterschen Landesschulden angebrachte Bitte betrifft, so sind mit den dabei betheiligten fremden Regierungen commissarische Verhandlungen eingeleitet und dabei die Ansprüche diesseitiger Gläubiger bestens wahrgenommen worden. Der Erfolg wird den Interessenten zu seiner Zeit bekannt gemacht werden.

6) Verleih. v. Statuten für die Akademie zu Münster.

6) Das Fortbestehen einer höheren akademischen Lehranstalt zu Münster mit einer theologischen und philologischen Fakultät, ist bereits durch Unsere Ordre vom 18. Oct. 1818 bestimmt worden. Derselben werden die erforderlichen akademischen Ehrenrechte und die früher sistirte Befugniß, akademische theologische Grade zu ertheilen, wieder verliehen werden, und sollen die ihr zu ertheilenden Statuten bald möglichst erfolgen.

7) Besteurung landwirthschaftlicher Produkte.

7) Die in Antrag gebrachten Begünstigungen des Getreideverkehrs in kleinen Quantitäten und des vom Auslande an diesseits Berechtigte zu entrichtenden Zinsgetreides können nicht bewilligt werden, da die Befreiung der kleinen Getreidequantitäten bis auf 4 Scheffel, es möglich machen würde, durch Theilung der Transporte den Zweck der Eingangs-Abgabe ganz zu vereiteln, es auch der Behufs einer Befreiung des auswärtigen Zinsgetreides ꝛc. erforderlichen Untersuchungen, Formalitäten und Controllen um so weniger verlohnen würde, als es dem Zinsberechtigten nicht an Gelegenheit fehlen kann, die ausländischen Naturalzinsen im Auslande zu versilbern und demselben, wenn er die Naturalien einbringen und wegen der darauf ruhenden Eingangsabgabe im Inlande höher verwerthen will, dieser Vortheil nicht auf alleinige Unkosten aller übrigen Inländer verschafft werden kann. Zudem aber ist die gegenwärtige höhere Eingangs-Abgabe vom Getreide und Vieh von Unsern getreuen Ständen selbst durch frühere Anträge herbeigeführt, und wenn letztere gleich auf die Grenze gegen einen Nachbarstaat gerichtet gewesen, so hat die Erhöhung doch nur für die westlichen Provinzen allgemein bewilligt werden können, da die intendirten Erwiderungs-Maßregeln nicht haben zulässig befunden werden können.

8) Die Kataster-Angelegenheit betreffend.

8) Auf die von Unsern getreuen Ständen wegen des Grundsteuer-Katasters gemachten Anträge eröffnen Wir denselben, daß der Zeitpunkt, mit welchem die in dem Gesetze über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 vorbehaltene allgemeine Revision der Grundsteuer eintreten soll, noch nicht bestimmt werden kann und daher auch eine Entscheidung über die Zulässigkeit der dieserhalb gemachten Anträge ausgesetzt bleiben muß.

Wegen Aufbringung der für die Kataster-Aufnahme erforderlichen Kosten, muß es bei den Bestimmungen Unserer Ordre vom 25. November 1827 sein Bewenden behalten.

Aus den wiederholten Anträgen wegen alsbaldiger Ermäßigung der bisher ermittelten Katastral-Rein-Erträge haben Wir Veranlassung genommen, dem Finanzminister eine nochmalige genaue Prüfung dieses Gegenstandes unter Zuziehung der Kataster-Behörde auf-

zutragen. Dem nächsten Provinzial-Landtage wird über das Resultat Auskunft gegeben, auch eine Vorschrift über die Art, in welcher die Berichtigung einzelner erweislicher in der Kataster-Aufnahme vorgekommenen Irrthümer erfolgen soll, von dem Finanzminister ertheilt werden. Eine nochmalige allgemeine Revision sämmtlicher Rein-Ertrags-Abschätzungen kann aber nicht statt finden.

Die Ernennung eines zweiten General-Abschätzungs-Inspektors ist nicht mehr erforderlich, da zwei dergleichen Inspektoren bereits angestellet sind. Den Antrag, den für die Theilnahme an dem Kataster-Geschäft gewählten ständischen Mitgliedern zu ihrer Information den Zutritt zu den Prüfungs-Commissionen der einzelnen Kataster-Verbände sowohl als zu den Bezirks-Prüfungs-Commissionen zu gestatten, haben Wir genehmiget, und soll zu diesem Zweck den genannten Deputirten freistehen, die Kataster-Verhandlungen einzusehen, und mündliche Erläuterungen zu verlangen; dabei muß jedoch jede Störung und jeder Kosten-Aufwand vermieden werden. Wegen der gewünschten Aenderung der in der Kataster-Instruktion angenommenen Abschätzungs-Prinzipien der Rein-Erträge der Fabriken, Mühlen und anderer gewerblichen Anlagen wird Unsern getreuen Ständen bei ihrer nächsten Versammlung die Veranlassung zu einer näheren Begutachtung dieses Gegenstandes gegeben werden. *)

9) Das wiederholte Gesuch um Erlaß der nach der vorgefundenen Verfassung von einem Theile der Provinz Westfalen aufzubringenden, jetzt mit dem Steuer-Contingente vereint zu den Staats-Kassen fließenden Zulags-Prozente zur Grundsteuer, kann aus den schon in dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 angeführten Gründen nicht gewährt werden. 9) Erlaß der Zulags-Centimen.

Indem Wir Unsere getreuen Stände dieserhalb auf die Bestimmungen des §. 50 des Gesetzes wegen Anordnung der Provinzialstände für die Provinz Westfalen vom 27. März 1824 verweisen, lassen Wir denselben jedoch eine Denkschrift Unseres Finanzministers hierbei zugehen, welche auf Unsern Befehl über den Inhalt der Eingabe vom 29. December v. J. und zur Aufklärung des den getroffenen Verfügungen über die Grundsteuer-Beischläge zum Grunde liegenden Sachverhältnisses entworfen ist.

Den Antrag wegen Vorlegung von Nachweisungen über die Verwendung der für die Kataster-Aufnahme und den Remissionfonds aufzubringenden Steuer-Beischläge, genehmigen Wir und haben die deshalb nöthigen Anordnungen treffen lassen. Die Uebertragung der Ersparnisse bei den Remissionsfonds für den Bedarf des folgenden Jahrs findet bereits statt; außer den Beischlägen für das Kataster und den Remissionfonds werden aber in der Pro-

*) Eine die Kataster-Angelegenheiten erläuternde Denkschrift des Finanz-Ministeriums findet sich in der Anlage II.

vinz Westfalen keine Steuer-Beischläge zu Provinzialzwecken erhoben. Die Summe, welche im Regierungs-Bezirk Arnsberg für den Wegebau aus dem Grundsteuer-Aufkommen bestimmt ist, gehört dem Herzogthum Westfalen ausschließlich an, eben so wie die Erhebung eines Beischlages für den Schulfonds nur im Regierungsbezirk Münster statt findet.

10) Herstellung der Leggen-Institute.

10) Die Leinwand-Legge betreffend, haben Wir befohlen, daß darüber nach erfolgter Vernehmung sachkundiger Personen der dabei interessirten Gewerbe solche allgemeine Vorschriften entworfen werden, daß durch sie der beabsichtigte Zweck mit der zur Sicherung der diesseitigen Concurrenz mit dem Auslande nöthigen möglichst geringen Beschränkung der Freiheit des Gewerbe-Betriebs erreicht wird.

11) Einführung gleicher Wagenspurbreiten in d. Provinz.

11) Auf den Antrag der getreuen Stände wegen Einführung gleicher Wagenspurbreiten in der Provinz, haben Wir unter dem 30. Juni d. J. eine desfallsige Verordnung erlassen, und auch befohlen, daß selbige Behufs der Berathung über eine gleichmäßige Einrichtung in den Rhein-Provinzen dem nächsten rheinischen Provinzial-Landtage vorgelegt werde.

12) Verzollung d. groben Wolle.

12) Die nachgesuchte Ertheilung von Ausgangs-Pässen auf grobe Schafwolle hat in dem Betracht, daß diese Maßregel lediglich zum Besten der Produzenten als eine Ausnahme von der Regel gerechtfertigt erscheint, denselben aber, da sie nicht direct ins Ausland exportiren, nicht zu Gute kommen würde, nicht bewilligt werden können.

Im Uebrigen aber steht um so mehr zu wünschen, daß die Woll-Production in dortiger Provinz sich von ihrer gegenwärtigen noch niedrigen Stufe erheben möge, als die Behauptung, daß Klima und Boden daselbst einer einträglichern Schafzucht widerstrebe, durch mehrere Beispiele bereits hinreichend widerlegt worden ist.

13) Gleichsetzung der Gewerbesteuer der Kaufleute u. Krämer.

13) Auf die Beschwerde Unserer getreuen Stände über die Heranziehung aller städtschen Material- und Schnittwaaren-Händler zur Gewerbesteuer vom Handel mit kaufmännischen Rechten, eröffnen Wir denselben, daß in nähere Erwägung gezogen werden soll, in wie fern vor vollendeter Revision der Gesetzgebung über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe, genauere Bestimmungen für die Einordnung der Gewerbetreibenden in die verschiedenen Steuerklassen, als diejenigen, welche das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. Mai 1820 enthält, gegeben werden können. Unabhängig hiervon ist dem Staats-Ministerio eine nähere Prüfung des Verfahrens aufgetragen, nach welchem sämmtliche mit Material-Spezerei und Schnittwaaren Handel treibende Individuen in den Städten als Handeltreibende mit kaufmännischen Rechten angesehen und in der Klasse A besteuert werden sollen, so wie auch der Finanzminister angewiesen worden ist, das Verfahren in den von den getreuen Ständen Uns vorgetragenen einzelnen Fällen sofort näher untersuchen zu lassen.

14) Wegen der beabsichtigten Gründung einer Hülfskasse aus den zur ständischen Disposition stehenden Provinzial-Fonds zu dem Zweck, um durch Darlehn aus denselben und durch Erleichterung rücksichtlich des Zinssatzes gemeinnützige Anlagen und industriöse Privat-Unternehmungen zu befördern, geben Wir Unsern getreuen Ständen Unsern Allerhöchsten Beifall zu erkennen. Die wegen Einrichtung dieser Kasse gemachten Vorschläge unterliegen jedoch erheblichen Ausstellungen, und können Wir dazu namentlich wegen der beabsichtigten Ausgabe von Kassenscheinen, und wegen der unnöthig gesteigerten Amortisations-Zahlungen Unsere Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilen; dagegen aber haben Wir Unserm Minister des Innern und der Finanzen beauftragt, durch den Oberpräsidenten der Provinz unter Zuziehung Landes-Eingesessener einen andern, jenen Zwecken und den Verhältnissen mehr entsprechenden Plan zusammenstellen zu lassen, welcher dem nächsten Provinzial-Landtage vorgelegt werden soll, um sowohl wegen der Bestimmung jener Fonds zu gedachtem Institute Beschluß zu fassen, als sich über den Plan selbst gutachtlich zu äußern und endlich auch besondere Abgeordnete zum Abschlusse der Sache, wie zur Vollziehung der Statuten und deren Ausführung nach Unserer Allerhöchsten Bestätigung zu ernennen. 14) Errichtung einer Provinzial-Hülfs-Bank.

15) Auf das wiederholte Gesuch Unserer getreuen Stände, die Handels-Verhältnisse mit Frankreich betreffend, worauf dieselben in dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 bereits beschieden worden, können sie für jetzt nur darauf hingewiesen werden, daß bekanntlich das königl. französ. Gouvernement sein bisheriges Zollsystem der Prüfung besonderer Berathungs-Commissionen unterworfen, und die Absicht zu erkennen gegeben hat, die bisherigen Erfahrungen für die Zukunft zu benutzen. Diesseits ist hierbei nicht verabsäumt, die Vortheile eines gegenseitigen freiern Verkehrs darzulegen, wovon das Resultat abgewartet werden muß. 15) Die Handels-Verhältnisse m. Frankreich betreffend.

16) Der Antrag auf eine ständische Theilnahme an der Verwaltung der Chaussee-Angelegenheiten kann in seiner Allgemeinheit nicht gewährt werden. 16) Die Unterhaltung der Kunststraßen betreffend.

Die Behauptung Unserer getreuen Stände, daß die Mehrzahl der Westphälischen Kunststraßen, namentlich alle im Regierungsbezirk Münster vorhandenen Chausseen, aus Provinzialmitteln erbaut wären, hat sich nicht bewährt. Auch war der für diesen Bezirk aus Steuer-Zuschlägen gebildete Fonds nicht ein Communalfonds der Provinz, wie solches sich aus dem Unserm vorstehenden Bescheide auf das Gesuch wegen Erlaß der Zusatz-Centimen beigefügten Pro Memoria des Näheren ergibt. Von einem andern kleinen Theile der dortigen Chausseen, welcher in früherer Zeit mit Beihülfe der Provinz gebaut ist, sind aber die Bauschulden auf die Staatskassen übernommen, und erfolgt jetzt die Unterhaltung der Chausseen ganz allgemein aus den Staatsfonds und zwar mit um so größerer Belästigung dieser Fonds, als die Chausseegeld-Einnahme gerade in dortiger Provinz die Un-

terhaltungskosten bei weitem nicht deckt. Läßt auch der Zustand mehrerer Chausseen in der Provinz Westphalen Manches zu wünschen übrig, so ist dies größtentheils eine Folge besonderer örtlicher Verhältnisse, und sind überdem die geeigneten Maßregeln angeordnet, um diesen Zustand allmählig zu verbessern und eine tüchtige Unterhaltung der Chausseen zu sichern.

Wie nun diese Unterhaltung eine allgemeine Staatsangelegenheit ist, so ist es auch der Bau neuer Kunststraßen, insofern die Kosten aus den Staatsfonds hergegeben werden.

Berücksichtigen die getreuen Stände die höchstbedeutende Chaussee-Anlagen, die aus den Staatsfonds theils seit 1816 ausgeführt, theils in der Ausführung begriffen, oder doch angeordnet sind, so werden sie nur Veranlassung zur dankbaren Anerkennung der Fürsorge finden, welche der dortigen Provinz auch in diesem Verwaltungszweige gewidmet ist. Auch fernerhin wird auf die Anlage neuer Kunststraßen, so weit es die Mittel des Staats und die billige Beachtung des gleichartigen Bedürfnisses anderer Provinzen gestattet, Bedacht genommen werden, dabei auch die von den Ständen gewünschte Verbesserung der Verbindung zwischen Münster und Bielefeld Gegenstand näherer Berücksichtigung seyn.

Wenn aber den getreuen Ständen eine Theilnahme an der Verwaltung der Staats-Chaussee-Angelegenheiten, im Widerspruch mit den durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 ihnen beigelegten Befugnissen, nicht zugestanden werden kann, so bietet ihnen doch der großentheils sehr mangelhafte Zustand der innern Verbindungswege in dortiger Provinz ein weites Feld für ihre Wirksamkeit dar.

Bei dem geäußerten lebhaften Wunsche der Stände, ihren Eifer für die Verbesserung der Communikationsmittel zu bethätigten, bei der vielfältigen Gelegenheit, diesen Wunsch durch eine wesentliche Wirksamkeit zu befriedigen, lassen sich die günstigsten Folgen für die Verbesserung der inneren Verbindungswege erwarten, und Wir wiederholen daher die den Ständen schon in dem Landtags-Abschiede vom 13. Juli 1827 ertheilte Zusicherung, daß es ihnen gestattet seyn soll, zur Beaufsichtigung derjenigen Kunststraßen, welche die Provinz auf gemeinsame Kosten oder auf Aktien anlegen wird, ständische Commissarien zu ernennen.

17) Emanirung einer allgemeinen Wegeordnung f. Westphalen.

17) Bei dem gegründeten Wunsche Unserer getreuen Stände, daß baldmöglichst eine allgemeine Wegeordnung für Westphalen erlassen werde, haben Wir befohlen, daß der Ober-Präsident der Provinz mit Zuziehung der dortigen Behörden und einiger sachkundigen Eingesessenen die einzelnen vorhandenen Wegeordnungen von den Grundsätzen des Allg. Landrechts ausgehend, revidire und mit Zugrundlegung derselben eine neue allgemeine Wegeordnung für Westphalen entworfen werde, welche, wenn sie vom Staatsministerio geprüft seyn wird, Unsern getreuen Ständen auf dem nächsten Provinzial-Landtage zur Begutachtung und Erklärung vorgelegt werden soll.

18) Die Anträge wegen Vereinigung der in der Provinz Westphalen bestehenden 8 Brand-Sozietäten in eine Feuer-Versicherungs-Anstalt genehmigend, haben Wir befohlen, daß Unsern getreuen Ständen auf den nächsten Provinzial-Landtag ein auf das Gutachten Unsers Staatsraths und nach den auf dasselbe gegründeten Vorschlägen Unsers Staatsministerii entworfenes Reglement zur Begutachtung vorgelegt werde, nach welchem alle einzelnen in der Provinz vorhandenen Sozietäten, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung der Gebäude gegen Feuersgefahr gerichtet ist, in eine Provinzial-Sozietät vereinigt werden sollen.

18) Vereinigung der 8 Westphäl. Brandsocietäten in eine allg. Feuerversicherungs-Anstalt.

19) Wir haben Uns nicht überzeugen können, daß, wie Unsere getreuen Stände vermeinen, die kleinen nicht schiffbaren Flüsse sich nach der bestehenden Gesetzgebung in einem gesetzlosen Zustand befinden, indem die vorhandenen gesetzlichen Vorschriften den Anwohnern solcher kleineren Flüsse und Gewässer, gegen schädliche Handlungen Einzelner, wodurch der Lauf der Flüsse gehemmt oder nachtheilige Veränderungen darin veranlaßt werden können, hinreichenden Schutz gewähren, und nach diesen Vorschriften die Polizeibehörden, auf Antrag der Beschädigten oder mit Schaden bedrohten Interessenten, so befugt als verpflichtet sind, Vorkehrungen zur Abwendung eines wahrscheinlichen Schadens zu treffen. Demnach haben Wir die von Unsern getreuen Ständen beantragte Anordnung einer regelmäßigen Polizei-Aufsicht über dergleichen Gewässer um so weniger beschließen können, als in Folge des dieserhalb zu organisirenden Aufsichtssystems den Anwohnern von dergleichen in dortiger Provinz in sehr großer Zahl vorhandenen kleineren Flüssen die dauernde Verpflichtung zur Unterhaltung des dabei erforderlichen technischen Personals und zu den sonstigen Abgaben für diese ihnen zustehenden Gewässer und deren Ufer, nach den Gutachten und Vorschriften der Techniker, eine Last auferlegt werden müßte, welche mit dem Zweck in keinem Verhältnisse stehen und als eine lästige Beaufsichtigung des Privat-Eigenthums vielfache Beschwerde erregen würde.

19) Die polizeil. Beaufsichtig. d. kl. Flüsse u. Gewässer betreffend.

Dahingegen aber wollen Wir es den Eingesessenen eines jeden Kreises anheimgeben, wenn sie, zur mehreren Sicherstellung der Anwohner der gedachten kleinen Gewässer, die Anordnung besonderer Maßnahmen dennoch für nothwendig halten, auf dem Kreistage eine Vereinigung zu Vorschlägen dieserhalb zu treffender möglichst wenig kostspieliger Einrichtungen zu veranlassen.

20) Den Vorschlägen wegen Vorbeugung der von Unsern getreuen Ständen besorgten unverhältnißmäßigen Vermehrung der auf Tage-Arbeit angewiesenen Heuerlings-Familien und nicht selbstständigen neuen Ansiedlungen stehen viele erhebliche Bedenken entgegen. Da diese Vorschläge indeß zum Theil mit mehreren in Folge der Anträge anderer Landtage in Berathung befindlichen Gegenständen der Gesetzgebung in Verbindung stehen, so haben Wir

20) Beschränkung d. übermäß. Vermehr. d. Heuerling.-Famil. u. kl. Ansiedler.

befohlen, daß gleichzeitig mit diesen die Besorgnisse und Wünsche Unserer getreuen Stände näher erwogen werden sollen.

21) Aufkauf und Unterbringung d. Remonte-Pferde in d. Provinz.

21) Auf den Antrag Unserer getreuen Stände wegen Ankauf und Aufzucht der Remonten in der Provinz Westphalen, haben Wir gern genehmigt, daß die in dortiger Provinz stationirten Truppen ihre Remonten so viel als möglich daselbst ankaufen mögen, und ist Unser Oberpräsident angewiesen worden, sich hierüber mit Unserm kommandirenden General des 7ten Armee-Corps zu vereinigen. Dem Gesuche um Etablirung eines Remonte-Depots in der Provinz kann dagegen für jetzt nicht nachgegeben werden, da der wegen der sich alljährlich erhöhenden Forderungen der Pferdezüchter für brauchbare dreijährige Remonte-Pferde nicht mehr zureichende Remonte-Fonds sich gegenwärtig darauf beschränken muß, nur solche Pferde zu kaufen, welche mit Sicherheit erwarten lassen, daß sie für die Armee brauchbar werden, die Aufzucht von Füllen im Großen aber überall, wegen der Nothwendigkeit, sie bis zum 4ten Jahre zu ernähren, bei der Ungewißheit ihrer Entwickelung und bei dem in der Regel statt findenden Abgang sehr kostbar ist, und die Pferdezucht in Westphalen zudem noch nicht die Ausdehnung gewonnen haben dürfte, ein Remonte-Depot mit brauchbaren dreijährigen Pferden zu füllen.

22) Anderweite Einricht. d. Intell.-Blätt.

22) Das Gesuch wegen anderweiter Einrichtung der Intelligenzblätter haben Wir der zur Berathung über diesen Gegenstand bereits angeordneten Commission zur Prüfung und Berücksichtigung zufertigen lassen.

Den Antrag auf Wiederherstellung des im Jahre 1827 aufgehobenen Intelligenzblattes für den Jurisdictionsbezirk des Hofgerichts zu Arnsberg begründet findend, haben Wir aber dieserhalb schon jetzt das Erforderliche angeordnet.

23) Abkürz. der Verjährungsfrist.

23) Den Antrag Unserer getreuen Stände, daß in Beziehung auf einige Gattungen von Forderungen die Verjährungsfristen abgekürzt werden möchten; und nicht minder

24) Wegen des Pfand-Rechts der Gläubiger.

24) die Petition um nähere Bestimmung des Pfandrechts der Gläubiger, da solches rein privatrechtlich ist und keinesweges das provinzielle, sondern das allgemeine Recht betrifft, haben Wir an Unsern Justiz-Minister abgeben lassen, um selbige bei Revision der Gesetzgebung näher prüfen zu lassen.

25) Den Verkauf der Früchte a. d. Halme betr.

25) Bei den Uns angezeigten eigenthümlichen Verhältnissen der ländlichen Grundbesitzer in dortiger Provinz, wollen Wir nach dem Antrag Unserer getreuen Stände ausnahmsweise gestatten, daß der Verkauf der Früchte auf dem Halme im Wege der Execution bis auf die Höhe eines Drittels der Ernte des Schuldners in allen Getreidearten zugelassen werde.

26) Entwerfung einer Taxations-Ordnung f. d. Provinz.

26) In gnädigster Willfahrung des betreffenden Gesuchs Unserer getreuen Stände haben Wir Unsere Minister des Innern und der Justiz mit den erforderlichen Einleitungen

zu einem Entwurfe einer Taxations-Ordnung für die Provinz Westphalen beauftragt, dessen Mittheilung an dieselben zu ihrer gutachtlichen Erklärung demnächst erfolgen wird.

27) Den Antrag wegen Verlängerung der in dem §. 3 des Gesetzes, betreffend die in den zum vormaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen bestandenen Fidei-Commisse vom 23. März v. J. bestimmten Frist zur Anmeldung der Rechte der Fidei-Commiß-Anwärter haben wir bewilligt, und diese Frist durch Unsere Ordre vom 28ten April d. J. auf zwei Jahre und zwar bis zum 30. April 1831 hinausgesetzt. 27) Abänderung des Gesetz. v. 23. März v. J. wegen d. Fidei-Commis. im vormal. Großherzogthum Berg.

Wegen der zugleich in Antrag gebrachten Modification des gedachten §. 3. des Gesetzes vom 23. März v. J. sind Wir geneigt, mit Berücksichtigung der Anträge Unserer getreuen Stände anderweite gesetzliche Bestimmungen zu treffen, und haben deshalb das Erforderliche veranlaßt.

28) Die von einigen Gerichten angenommene Meinung, als ob der Gläubiger nach dem Gesetze vom 4. Juli 1822 genöthigt werden könnte, sich die seinem Schuldner zuständigen Geld-Renten nach dem Ablösungspreise wider seinen Willen übereignen zu lassen, ist nach Anzeige Unsers Justizministers von demselben keinesweges jemals gebilligt worden, auch ist dieselbe in den Bestimmungen der §. 1 ff. §. 6 und 10 des vorgedachten Gesetzes nicht begründet, wornach vielmehr dem freien Willen des Exekutionssuchers überlassen bleibt, ob er dergleichen Renten für sich einziehen und sich darauf nach §. 2 ff. des Gesetzes anweisen oder solche nach §. 6 und 10 a. a. O in Zahlung annehmen und sich solche übereignen lassen will; der Justizminister ist daher angewiesen, die Gerichte, bei welchen eine entgegengesetzte Praxis angenommen seyn sollte, hiernach zurecht zu weisen; dagegen aber können Wir Uns durch den erneuerten Antrag der Stände nicht bewogen finden, wider die Vorschriften der bestehenden Exekutionsordnung die Subhastation der in Geld- oder Natural-Prästationen bestehenden Renten als Mittel zur Befriedigung der Exekutionssucher unbedingt anzuordnen. 28) Subhastation d. gutsherlich. Rechte.

29) Der Vorschlag wegen Ausfertigung von Attesten der Hypotheken-Behörden, in Stelle der nach Vorschrift der Hypothekenordnung zu ertheilenden Recognitionsscheine, haben Wir für zweckmäßig befunden und deshalb durch Unsere bereits in die Gesetzsammlung aufgenommene Ordre vom 10. Mai d. J. das Nöthige festgesetzt. Auch haben Wir Unsern Justizminister angewiesen, bei der Revision der Hypothekenordnung auf die möglichste Verminderung der Kosten Bedacht zu nehmen. 29) Das Hypothek.-Verfahren um Verminderung der Kost. d. Hypoth.-Eintragungen.

30) Die Ressort-Streitigkeiten zwischen den Gerichten und General-Commissionen wegen Ausführung der Gesetze vom 21. April 1825 über die Rechts-Verhältnisse der Grundbesitzer in dem vormaligen Westphälischen Landestheil, sind mittelst Vereinigung Unserer Minister des Innern und der Justiz den Anträgen Unserer getreuen Stände entsprechend erle- 30) Regulirung der Competenz d. General-Commis.

digt, und die Behörden dieserhalb mit erforderlichen Instruktionen versehen worden. Auch ist durch Unsere bereits durch die Gesetzsammlung publizirte Ordre vom 27. Junius d. J. verordnet worden, daß alle Prozesse über die Rechts-Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes in denjenigen Landestheilen, für welche die Gesetze vom 21. April 1825 erlassen sind und welche nach diesen Gesetzen zu entscheiden sind, sie mögen bei den General-Commissionen oder den Gerichten anhängig seyn, in dritter Instanz zur Entscheidung des Geh. Ober-Tribunals gelangen sollen.

31) Eine Jagd-Gemeinheits-Theilungs-Ordnung f. d. Provinz betreffend.

31) Ueber die beantragte Jagd-Gemeinheitstheilungs-Ordnung behalten Wir Uns vor, Unsere Entschließung zu fassen, sobald die bereits eingeleiteten Erörterungen über die bestehenden factischen und rechtlichen Verhältnisse beendigt seyn werden.

32) Die Auslieferung ständischer Archive betreffend.

32) Dem Antrage Unserer getreuen Stände, ihnen die zum Landes-Archive genommenen Archive der in den verschiedenen einzelnen Theilen der Provinz bestandenen ständischen Corporationen ausantworten zu lassen, können Wir zur Zeit schon um deswillen keine weitere Folge geben, weil die Ausantwortung ohne die nöthigen Anstalten zur Uebernahme, folglich ohne ein gehörig eingerichtetes Lokal und ohne die Anstellung des zu der weitern Besorgung erforderlichen Personals nicht thunlich ist, hiervon aber die ständische Petition nichts enthält. Wir müssen daher der weitern Erwägung des künftigen Landtages anheim geben, ob für diese Requisite auf Kosten der Provinz zu sorgen sey, und dafern auf den Antrag zurückgekommen werden sollte, hierüber ihrer Erklärung und der Erreichung eines Plans zur Einrichtung entgegensehen. Bei diesem letzteren würde jedenfalls dafür gesorgt werden müssen, daß das ständische Archiv zu jeder Zeit bei eintretendem Bedürfnisse zugänglich sey. Vorläufig müssen Wir jedoch Unsere getreuen Stände darauf aufmerksam machen, daß die Vereinigung aller derjenigen Akten und Urkunden, welche sowohl für die Geschäfte der Provinz als für das Bedürfniß der Verwaltung von Wichtigkeit seyn möchten, in einem öffentlichen Landes-Archive für das Angemessenste erachtet werden muß, um so mehr, als dem Landtage, wenn derselbe bei seinen Verhandlungen der Kenntniß des einen oder andern Aktenstücks bedürfen sollte, die gewünschte Mittheilung nie versagt werden wird.

33) Die Landraths-Wahlen betreffend.

33) Die Beschwerde, welche von den Mitgliedern des Standes der Städte und des der Landgemeinen gegen Unsere Bestimmung wegen der zu den Stellen der Landräthe wahlfähigen Personen erhoben worden ist, hat Uns nicht anders als befremdend seyn können. Welche Qualifikation Wir von den verschiedenen Klassen der Staats-Beamten zu verlangen Uns veranlaßt finden möchten, hängt lediglich von Unserer Entscheidung ab, und weder die Natur der Sache noch irgend eine Zusage konnte die Städte und Landgemeinen zu dem Anspruche berechtigen, daß über eine solche Bestimmung zuvörderst das Gutachten der

Provinziel-Stände hätte erfordert werden sollen. Wenn Wir nun nach alt hergebrachter in ihrer Nützlichkeit bewährter Verfassung es dem Besten des öffentlichen Dienstes und der Wohlfahrt der Kreise für entsprechend erachtet haben, daß der Kreis-Landrath so weit immer möglich, durch ein festes und dauerndes Band der Liebe sowohl, als des eigenen Interesses mit dem Kreise verbunden sey, und wenn Wir dieses Band hauptsächlich in einem im Kreise gelegenen politisch bevorrechteten großen, consolidirten und eben dieser Eigenschaften wegen dem Wechsel des Besitzers weniger unterworfenen Grundbesitze erkannt, dieser Erkenntniß gemäß Bestimmung getroffen haben, so hätte dies, ganz abgesehen und von der vorhin in dem größten Theile der Provinz bestandenen Verfassung, nach welcher nur adlige Besitzer von Rittergütern bei Landraths-Wahlen stimm- und wahlfähig waren, den Städten und Landgemeinen zu einer Beschwerde um so weniger Veranlassung geben sollen, als jede aus ihrer Mitte hervorgangene Person, wenn sie zur Erwerbung eines solchen Gutes Mittel besitzt und Gelegenheit findet, und sich die erforderliche Geschäftsbildung verschafft, hiedurch die Wahlfähigkeit sich erwerben kann und als Wir, den Deputirten der Städte und Landgemeinen an den Kreistagen die Stimmfähigkeit bei den Landraths-Wahlen einräumend, ihnen hierdurch ein ganz neues, höchst wichtiges und einflußreiches Recht verliehen haben, für welches Wir nicht eine Beschwerde, sondern ihren Dank zu erwarten berechtigt gewesen wären. Es muß daher bei der getroffenen Bestimmung lediglich bewenden.

34) Beschwerde wegen der Abgaben kathol Eingesessenen d. Ober-Grafschaft Lingen an die evang. geist. Güterkasse.

34) In Betreff der Uns vorgetragen Beschwerde der katholischen Einsassen der Ober-Grafschaft Lingen wegen der von ihnen, der evangel. geistlichen Güter-Kasse zu entrichtenden Abgaben an Opfergeld und Meßkorn wird den getreuen Ständen zu erkennen gegeben, daß die bezeichneten Leistungen auf den Colonaten, Häusern und Grundstücken der Beschwerdeführer haften und in die Hypotheken-Bücher eingetragen sind, dieselben mithin den Charakter öffentlicher Abgaben für kirchliche Bedürfnisse der herschenden Confession, welchen sie ursprünglich hatten, abgelegt und dafür den einer auf Grund und Boden hypothekarisch haftenden, gemeinen Privatschuld angenommen haben, welche der Besitzer als Grundbesitzer, nicht aber als Glied einer Kirchen-Gemeine zu vertreten hat. Da nun die im §. 261. Tit. 11. Th. II. des allgemeinen Landrechts enthaltene Vorschrift, indem solche sich nur auf eigentliche Parochial-Lasten bezieht, für den Antrag nicht entscheidet, so kann den Beschwerdeführern, die sich in einem Falle befinden, der in der ganzen Monarchie häufig und nicht selten zu Lasten evangelischer, zu ähnlicher Prästation an kathol. Kirchen-Anstalten verpflichteter Unterthanen vorkommt, eben so wenig, als wenn letztere mit denselben Anträgen einkommen, gewillfahrt werden.

Im Uebrigen aber haben Wir es nicht billigen können, wenn Unsere getreuen Stände

die mit Ihrer Vorstellung Uns eingereichte Eingabe der Katholischen Einsassen der Ober-Grafschaft Lingen, da solche an den Provinzial-Landtag gerichtet war, der allen unmittelbaren Verkehr zwischen den Landtagen und den Kreisen und Communen untersagenden Vorschrift des §. 51. des Gesetzes vom 7. März 1824 zuwider, angenommen haben, und gewärtigen Wir, daß dieselben in Zukunft alle ähnliche bei ihnen eingehende Schreiben zurückweisen werden.

35) Unterstützung der Freih. Hagen.

35. Auf den Antrag Urserer getreuen Stände sind Wir geneigt, zur Beförderung des Retablissements der Freiheit Hagen den Hülfsbedürftigen unter den dortigen Abgebrannten eine Unterstützung aus Gnaden zu bewilligen und haben deshalb Unsere Minister des Innern und der Finanzen mit Auftrag versehen, nach vorhergegangener Erörterung über den Bedarf und die Hülfsbedürftigkeit, wegen der deshalb auszusetzenden Summe motivirte Vorschläge vorzulegen, worauf Wir sodann Unsere weitere Entschließung fassen werden.

Endlich haben wir befohlen, daß Unsere getreuen Stände bei ihrer nächsten Versammlung von dem, was in Folge Unserer vorstehenden gnädigen Entschließungen weiter verfügt werden wird, benachrichtigt werden, und haben Wir zur Urkunde dieser Unserer Allerhöchsten Resolutionen gegenwärtigen Landtags-Abschied ausfertigen lassen und Allerhöchstselbst vollzogen; bleiben im Uebrigen Unsern getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben zu Berlin, den 31. December 1829.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) v. Altenstein. v. Schuckmann. v. Lottum. v. Bernstorff. v. Hake. v. Dankelmann. v. Motz.

Landtags-Abschied
für
die zum zweiten Provinzial-Landtage
versammelt gewesenen Stände von
Westphalen.